

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oyten für das Haushaltsjahr 2023	25-26

Haushaltssatzung der Gemeinde Oyten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 1 und 5 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) hat der Rat der Gemeinde Oyten in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 34.843.500 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 39.288.300 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 3.927.400 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 32.490.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 35.939.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 6.361.300 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 15.781.100 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.000.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 333.300 Euro
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 43.851.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 52.053.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.133.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen

Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **460 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **460 v. H.**

2. Gewerbesteuer **400 v. H.**

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Oyten, den 12.12.2022

Bürgermeisterin

gez. Röse

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet. Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden am 13.03.2023 unter dem Aktenzeichen 20/916-01/0 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 15.03.2023 bis einschließlich 23.03.2023 im Zimmer 6 des Rathauses der Gemeinde Oyten während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 9:00–12:00 Uhr, Do. 15:00–17:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus (§ 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG).

Weiter wird noch darauf hingewiesen, dass der gem. § 151 NKomVG aufgestellte Bericht der Gemeinde Oyten über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligungen daran (Beteiligungsbericht) dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann zu den Dienststunden auch über die o. g. förmliche Auslegungsfrist des Haushaltsplanes hinaus gestattet.

Oyten, den 13.03.2023

GEMEINDE OYTEN

Die Bürgermeisterin

Gez. Röse